

Bemessung der Gewerbesteuer - § 7 ff. GewStG

BMGL für die GewSt ist der Gewerbeertrag, vgl. § 6 GewStG

Der Gewinn ist grds. **nach** den Vorschriften des EStG oder des KStG, aber **verfahrensrechtliche selbständig** zu ermitteln, vgl. H 7.1 Abs.1 „Eigenständige Ermittlung des Gewerbeertrages“ GewStR und R 7.1 Abs.1 und Abs.2 GewStR (Bewertungswahlrechte sind jedoch einheitlich auszuüben, H 7.1 Abs.1 GewStR), d.h. der ESt- oder KSt-Bescheid ist nicht etwa Grundlagenbescheid gem. § 171 Abs.10 AO für die GewSt - **beachte aber:**

Gemäß § 35 b GewStG ist der Gewerbesteuermessbescheid **von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern**, wenn ein ESt-B oder KSt-B bzw. ein Feststellungs-Bescheid aufgehoben oder geändert wird und der Gewinn aus Gewerbebetrieb davon berührt wird. Insoweit gilt § 171 Abs.10 AO dann sinngemäß.

Dies bedeutet, dass eine Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb im ESt- oder KSt-Bescheid eine entsprechende Änderung im GewSt-Messbescheid (von Amts wegen) bedingt, nicht aber, dass dieses Voraussetzung für eine Aufhebung oder Änderung des GewSt-Messbescheides wäre!

Der GewSt-Messbetrag und die Gewerbesteuerfestsetzung sind aber Grundlagenbescheide für die Steuerermäßigung gem. § 35 EStG, vgl. dort in Abs.3.

Zu grundlegenden Besonderheiten vgl. R 7.1 Abs.3 und R 7.1 Abs.4 GewStR.

Gewerbeertrag ist der Gewinn (ermittelt nach EStG/KStG) aus dem Gew-Betrieb ... **vermehrt** um die in § 8 GewStG und sodann **vermindert** um die in § 9 GewStG bezeichneten Beträge.

§ 8 GewStG (Wieder-)Hinzurechnungen
vgl. R und H 8.1 bis 8.9 GewStR

§ 9 GewStG - Kürzungen
vgl. R und H 9.1 bis 9.5 GewStR

Beispiele ... (vgl. StE 450 § 8/1)

- Nr.1: Ein Viertel der Summe aus ..., soweit die Summe den **Freibetrag** i.H.v. 100.000 EUR übersteigt,
- Nr.8: Verlustanteile an einer PG, bei der die Geser als MU anzusehen sind,
- **Nr.9:** Gem. § 9 Abs.1 Nr.2 KStG abziehbare Ausgaben (z.B. Spenden)

Beispiele ...

- Nr.1: 1,2% des maßgebenden EW des (nicht grundsteuerbefreiten) zum BV gehörenden Grundbesitzes,
- Nr.2: Gewinnanteile an einer PG, bei der die Geser als MU anzusehen sind, wenn im Gewinn enthalten
 - Nr.2a: Gewinne aus Anteilen an einer Kap.-Ges., wenn (u.a. 15 %) ...
- Nr.3: Gewinn einer nicht im Inland belegenen Betriebsstätte
- **Nr.5 ...**

Ermittlung der „objektiven Ertragskraft“ und Vermeidung von Doppelbesteuerung

Gewinne aus der Veräußerung / Aufgabe eines Gewerbebetriebs gehören nicht zum Gewerbeertrag, **außer bei Kapitalgesellschaften** etc. vgl. § 7 S.2 GewStG. Bei **Veräußerung von 100 %-ige Beteiligungen an Kap.-Ges.** (ESt = TB) wird für die GewSt grds. laufender Gewinn angenommen, vgl. R und H 7.1 Abs.3 GewStR.